

: Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit

A photograph of three children standing in front of a green corrugated metal wall. The child on the left is a young girl wearing a grey cap, a striped shirt, and a light-colored jacket. The child in the middle is a girl with long brown hair, wearing a striped cardigan over a blue shirt and khaki pants. The child on the right is a girl with long brown hair, wearing a denim jacket over a striped shirt and red pants. They are all standing with their arms crossed on a dark blue bench.

Die Bedeutung des Bundeskinderschutzgesetzes
für Praxis und Konzepte

Fachtag des Hessischen Jugendrings am Samstag, 17. November 2012
Tagungszentrum Ka Eins im Ökohaus Frankfurt am Main

Hessischer Jugendring
Schiersteiner Straße 31-33
65187 Wiesbaden
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Redaktion
David Schulke

Bildquellen
Titelbild, S. 16: mr. nico / photocase.com

Seiten 5,6: hjr

: Inhaltsverzeichnis

Programm der Veranstaltung.....	4
VORWORT, Bianka Mohr.....	5
HAUPTBEITRAG, Daniel Grein.....	6
Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz	
Die Paragraphen 8a und 79a aus dem Bundeskinderschutzgesetz und ihre Bedeutung für die Jugendverbandsarbeit	
WORKSHOPS.....	20
Wie mache ich Jugendleiter/innen fit für das Thema Kindeswohl? (Nadja Schmelzeisen)	
Wie mache ich das Zeltlager fit fürs Thema Kindeswohl? (Sabine Knöss)	
MATERIAL.....	25
Flyer „Jugendverbände aktiv beim Schutz des Kindes wohls“	

: Programm des Fachtags

ab 9:30 Uhr Ankommen und Stehkafee

10:00 Uhr Begrüßung und Eröffnung des Fachtags

Bianka Mohr, Vorsitzende Hessischer Jugendring

10:15 Uhr Input | Das Bundeskinderschutzgesetz und seine Bedeutung für die Jugendverbandsarbeit

Daniel Grein, Geschäftsführer Deutscher Bundesjugendring

11:30 Uhr Praxiswende

Thementische zu der Frage, was das Gehörte für die Praxis bedeutet

12:00 Uhr Was blieb offen?

Diskussionsrunde mit Daniel Grein zu den Ergebnissen des Vormittags

12:30 Uhr Mittagspause

14:00 Uhr Präventionsarbeit in der Praxis

Workshop 1

Wie mache ich meine Freizeit / mein Zelt-lager fit für das Thema?

Sabine Knöss, SJD - Die Falken

Workshop 2

Wie mache ich Jugendleiter/innen fit für das Thema?

Nadja Zylka, Lotsenstelle Kindeswohl BDKJ Mainz

Workshop 3

Wie mache ich uns fit, für die Verein- barungen zum §72a?

Daniel Grein, Geschäftsführer DBJR

15:30 Uhr Kaffeepause

15:45 Uhr Vorstellung aktueller Materialien und Abschluss des Fachtags

16:30 Uhr Ende des Fachtags

Tagesmoderation: David Schulke, Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Grundsatzfragen beim Hessischen Jugendring

: Vorwort

BIANKA MOHR

Vorsitzende Hessischer Jugendring



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist seit vielen Jahren ein großes Anliegen in der Arbeit der hessischen Jugendverbände. Neben expliziten Präventionsmaßnahmen leisten die Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche entfalten ihre Persönlichkeit, lernen ihre Grenzen kennen und selbstbewusst zu artikulieren. Sie werden als eigenständige Personen mit eigenem Willen und Bedürfnissen ernst genommen und befähigt, zu selbständigen Menschen heranzuwachsen. Gleichzeitig werden ehrenamtlich engagierte Menschen in den Jugendverbänden für präventive Arbeit sensibilisiert und ausgebildet. In den Verbänden sind Schutzkonzeptionen entwickelt worden, die die Akteurinnen und Akteure handlungsfähig machen. Damit ist die Arbeit am Thema keinesfalls abgeschlossen. Die Konzepte werden regelmäßig vor der eigenen Praxis und vor sich ändernden Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel dem Bundeskinderschutzgesetz reflektiert. Jugendverbände sind und bleiben aktiv beim Schutz des Kindeswohls.

Im Hessischen Jugendring haben sich 30 Jugendverbände zusammengeschlossen. Ihre Größe, ihre Angebote, ihre und Prägungen unterscheiden sich an vielen Stellen. Deswegen müssen Schutzkonzeptionen in der Präventionsarbeit unterschiedlich aussehen. Sie immer wieder zu reflektieren und weiterzuentwickeln ist ein ständiger Prozess.

Der Hessische Jugendring hat sich dem Thema daher in verschiedenen Fachveranstaltungen aus verschiedenen Blickwinkeln zugewandt. Im Jahr 2010 sind wir sehr praktisch der Frage nachgegangen, wie das Thema auf Juleica-Schulungen mit umgesetzt werden kann. Im folgenden Jahr haben wir einen rechtlichen Ausblick auf die (damals noch vermuteten) Konsequenzen des Bundeskinderschutzgesetz geworfen. Auf dem Fachtag, der in dieser Bro-

schüre dokumentiert wird, sind wir sehr detailliert auf die praktische Umsetzung des § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes (Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter) eingegangen.

Dieser Paragraph wird für die Praxis der Jugendverbände große Herausforderungen mit sich bringen. So sinnvoll ein wirksames Instrument zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen auch ist, die Regelungen dazu müssen verhältnismäßig und praxistauglich sein. Wie dies konkret aussehen kann, dazu hat uns der Beitrag von Daniel Grein, Geschäftsführer des Deutschen Bundesjugendrings wertvolle Impulse gegeben. Dieser Beitrag nimmt daher auch einen entsprechend großen Raum in der Broschüre ein und soll eine gute Grundlage für die Umsetzungsprozesse vor Ort sein.

Auch die anderen beiden Paragraphen (8a und 79a) dokumentieren wir hier mit besonderem Blick auf ihre Relevanz für die Jugendverbandsarbeit.

Am Nachmittag des Fachtags haben wir in einer Workshopphase deutlich unterstrichen, dass Präventionsarbeit mehr ist, als Führungszeugnisse vorzulegen. Im Workshop von Nadja Schmelzeisen ging es um die Frage, wie Ehrenamtliche in den Verbänden für das Thema qualifiziert werden können. Sabine Knöss warf einen besonderen Blick auf das Thema im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten. Beide Workshops sind in dieser Broschüre dokumentiert.

Vor den Jugendverbänden liegen bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, aber auch bei der Weiterentwicklung ihrer Präventions- und Schutzkonzepte große Herausforderungen. Diese Broschüre kann sie für diese Herausforderungen weiter qualifizieren.

: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz

Hilfen zur Umsetzung für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene

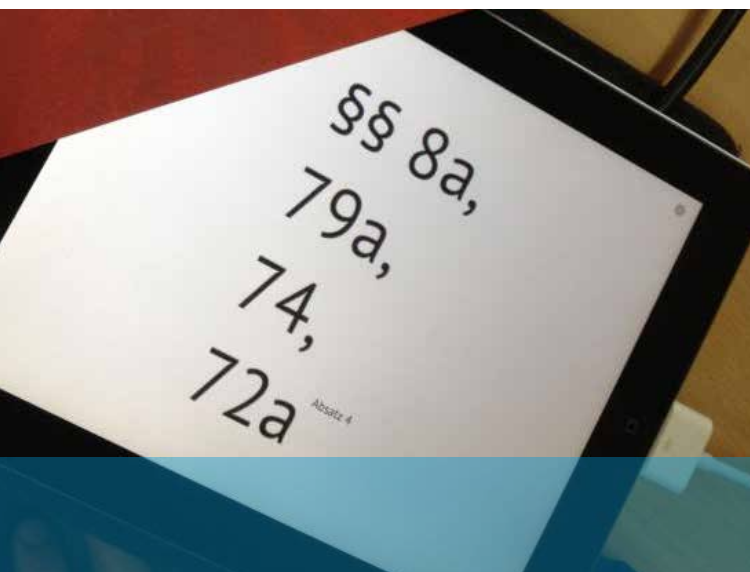
Der folgende Text basiert auf einer Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings und dokumentiert den Beitrag von Daniel Grein (Geschäftsführer DBJR) auf dem Fachtag in Frankfurt. Wir danken herzlich für das Material.

Einleitende Worte

In den Jugendverbänden wird das Thema sexualisierte Gewalt in den Strukturen der Jugendverbandsarbeit seit Jahren intensiv aufgegriffen – aus eigener Initiative und in Verantwortung für das Wohl der jungen Menschen. Die Frage der Prävention sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen wird also schon lange mit hoher Priorität und Ausdauer bearbeitet. Flächendeckend werden in den Jugendverbänden umfassende Präventionskonzepte eingeführt. Darüber hinaus leisten Jugendverbände in ihrer Arbeit einen zentralen

Um die für die Jugendverbandsarbeit wichtigsten Paragraphen ging es im Beitrag von Daniel Grein

Beitrag gegen Gewalt an Kindern. Sie stärken Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit und unterstützen sie, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren. Für die Prävention haben Führungszeugnisse nur eine sehr geringe Bedeutung. Der Grund. Sie sind lediglich ein Instrument, um bereits einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der Jugendhilfe abzuhalten. Das Bundeskinderschutzgesetz regelt sehr viel mehr, als die Frage nach Führungszeugnissen. Trotzdem werden Jugendverbände vor Ort mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz vor allem und zuerst im Zusammenhang mit dem Thema Führungszeugnisse konfrontiert. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und wann sich die Verbände von ihren Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse (im weiteren Text: Führungszeugnisse) vorlegen lassen müssen: Hat der Jugendverband mit dem zuständigen Jugendamt bereits eine Vereinbarung geschlossen, muss er sich für die darin festgelegten Tätigkeiten Führungszeugnisse vorlegen lassen (F 2.1.). Kommt das Jugendamt auf den Verband zu und möchte eine Vereinbarung abschließen, muss sie zwischen dem Jugendverband und dem Jugendamt ausgehandelt werden. Vor allem dazu bietet diese Broschüre Hilfe. Trifft keines von beiden zu, dann gilt: Aufmerksam sein und sich einmischen, sobald zum Thema im Jugendhilfeausschuss oder anderen Gremien beraten wird. Innerhalb des Verbandes ist es gut, sich frühzeitig mit der eigenen Arbeit auseinandersetzen und zu überlegen, wie Präventionskonzepte am besten umgesetzt werden können. Diese Selbstreflexion wird auch in Verhandlungen mit dem Jugendamt über Vereinbarungen wichtig sein. Es kann auch noch sein, dass zur Pflicht von Führungszeugnisse für Ehrenamtlichen etwas in Förderrichtlinien, -bescheiden oder Zuwendungsverträgen steht (F 2.2.). Das steht zwar in keinem Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz, gilt aber (meistens) trotzdem. Hier ist vor allem jugendpolitisches Handeln gefordert, um unverhältnismäßige Anforderungen abzuwehren oder wieder abzuschaffen.



Was steht im Bundeskinderschutzgesetz¹

Die Pflicht, Führungszeugnisse in bestimmten Fällen von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, regelt für freie Träger wie die Jugendverbände der § 72a Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dieser wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 1. Januar 2012 eingefügt². Der Absatz lautet:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.³

Die erwähnten Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 sind eine eindeutige Liste von Straftaten. Sie kommen aus dem Bereich der Sexualstraftaten, bei denen – und nur bei denen – eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugendarbeit ausschließt. F Anhang Im Rahmen der gesetzlichen Regelung kann es in den Bundesländern konkrete Regelungen geben (Ausführungsgesetze, Richtlinien oder Rahmenvereinbarungen etc.). Darüber informiert der jeweilige Landesjugendring und/oder der jeweilige Landesverband. Zusätzlich gibt es in den meisten Bundesländern landesspezifische Hinweise zur Umsetzung. Das sind meistens landesweite Empfehlungen (z. B. des Landesjugendamtes, des Landesjugendhilfeausschusses oder des Jugendministeriums); oder es sind Musterrahmenvereinbarungen. Die sind zwar nicht rechtlich bindend. Die Jugendämter vor Ort werden sich aber in der Regel daran orientieren. Der Deutsche Verein – ein gemeinsames Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen, der Bundesländer und anderen – hat Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) veröffentlicht. Sie sind ein Kompromiss der vielen Interessen, die vertreten werden; und sie sind den Jugendämtern bekannt. Die Empfehlungen sollten bei den entsprechenden Verhandlungen und Gesprächen als Argumentationshilfe genutzt und in die Jugendhilfeausschüsse eingebracht werden.⁴

1 Wann gilt das Bundeskinderschutzgesetz und wer ist betroffen?

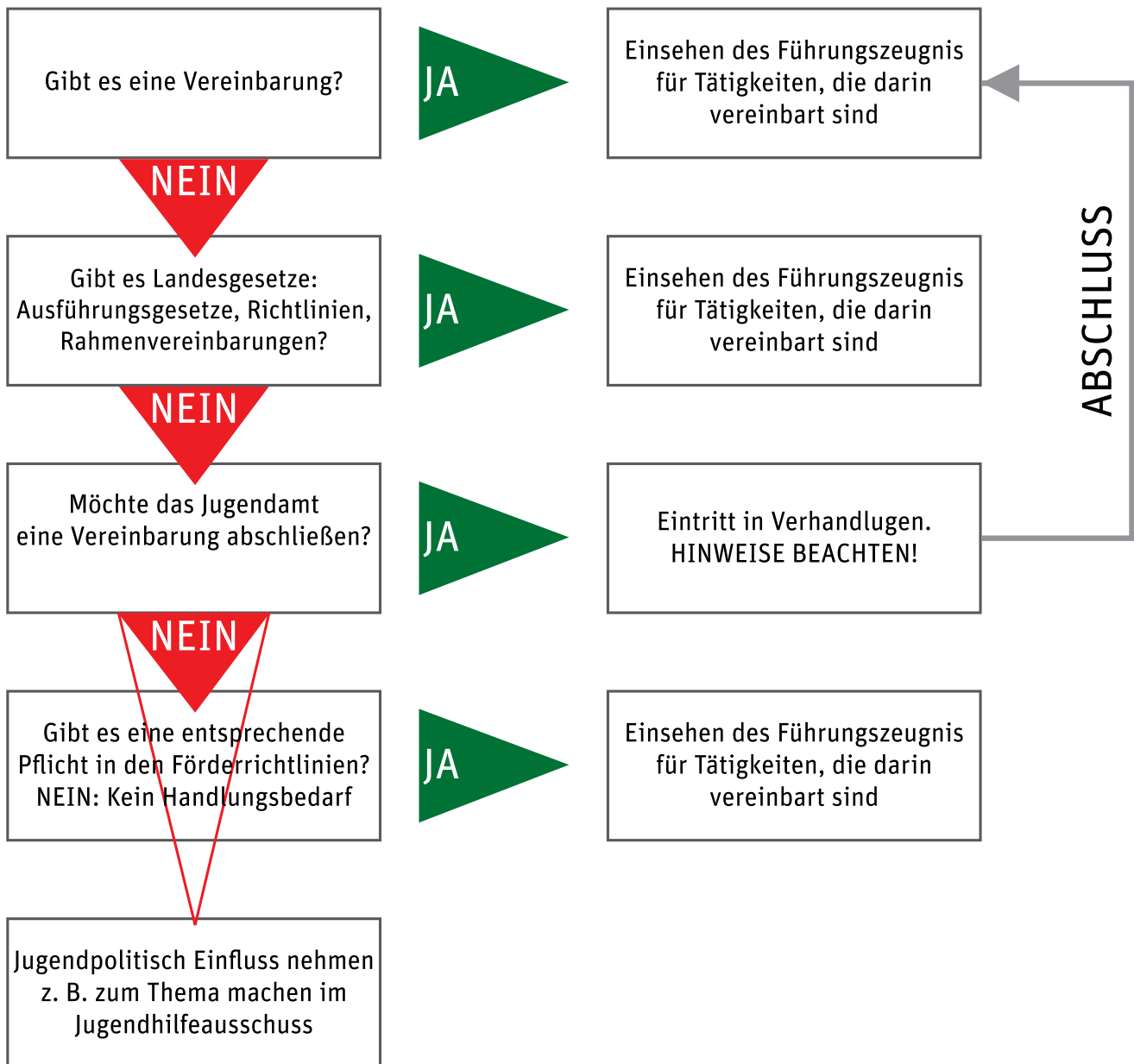
1.1 Was heißt ehrenamtlich?

Die Aussagen und Regelungen beziehen sich nur auf Ehrenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeiten. Für hauptamtlich und hauptberuflich Tätige gelten andere Regelungen. Sie unterliegen in der Regel der Pflicht, ein Führungszeugnis vorzulegen⁵. Ehrenamtlich bedeutet hier: die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt. Als ehrenamtlich in diesem Zusammenhang wird das Engagement erst eingestuft, wenn eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Für diejenigen, die etwa zusammen mit anderen im Rahmen einer selbstorganisierten Gruppenaktivität aktiv sind, sich engagieren aber keine spezifische Funktion übernehmen, gelten die Regeln nicht. Auch nicht für diejenigen, die bloß teilnehmen und nur „mitlaufen“, um Funktionen und Möglichkeiten kennenzulernen und auszuprobieren. Wer sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) engagiert, wird als hauptamtlich betrachtet und muss in der Regel ein Führungszeugnis vorlegen.

1.2 Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe

Alle Regelungen des Gesetzes gelten nur dann, wenn die Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Ein wesentliches Kriterium, dies zu bewerten, ist eine Förderung (Finanzierung) aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (normalerweise durch das Jugendamt). Bei Jugendverbänden ist pragmatisch davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der Paragraphen 11 oder 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit) erfolgt und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden. Eine Abgrenzung ist nur zu rein privaten Aktivitäten und beispielsweise rein kirchlichen (Konfirmandenunterricht etc.) als Argument praktisch durchhaltbar. Im weiteren Text wird – wenn nicht es nicht ausdrücklich anderes formuliert ist – davon ausgegangen, dass bei den jeweiligen Tätigkeiten und Tätigen beide Punkte zutreffen. Alle Aussagen beziehen sich daher immer auf Ehrenamtliche, die Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Handlungsbedarf nach Bundeskinderschutzgesetz § 72 (4)



2 Wann besteht eine Pflicht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen?

2.1 Vereinbarung

Bundeskinderschutzgesetz sowie Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichten freie Träger NICHT, sich ein Führungszeugnis vorzulegen zu lassen (mit freie Träger meinen wir hier Jugendverbände, -vereine und -grup-

pen, kurz Verbände genannt). Diese Pflicht ergibt sich erst aus einer entsprechenden Vereinbarung, wenn der Verband sie mit dem Jugendamt geschlossen (also unterschrieben) hat. Sollten die Regelungen der Vereinbarung nicht eindeutig oder unklar sein, also im konkreten Fall Unsicherheit bestehen, ob ein Führungszeugnis eingesehen werden sollte, kann der Landesverband oder Landesjugendring zu Rate gezogen werden. Eine andere Möglichkeit ist, das Jugend-

amt um eine Klärung zu bitten. Damit wäre der Verband auf der rechtlich sicheren Seite.

2.2 Förderrichtlinien und Co.

Jugendämter versuchen manchmal die Verbände zu verpflichten, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, beispielsweise durch Förderrichtlinien oder -bescheide sowie Zuwendungsverträge. Das ist KEINE Umsetzung des Bundeskinderschutz-

gesetzes! Daher gelten die hier beschriebenen Regelungen nicht. Die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Förderrichtlinien ist rechtlich möglich, bedarf aber immer eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses. Im Falle des Falles ist das also zu überprüfen – oder rechtzeitig im Jugendhilfeausschuss entsprechend zu agieren. In Förderbescheiden darf eine entsprechende Regelung nur stehen, wenn sie auch in den Förderrichtlinien enthalten ist. Eine Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in Zuwendungsverträge etc. setzt ebenfalls eine entsprechende Richtlinie oder einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses voraus. Es ist jedoch zulässig, in Richtlinien, Bescheiden, Zuwendungsverträgen aufzunehmen, dass der Verband verpflichtet ist, eine Vereinbarung (F 2.1.) abzuschließen. Das kann auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz abgeleitet werden. Der Abschluss darf jedoch nicht Voraussetzung für eine Förderung sein. Aussagen zum Inhalt dieser Vereinbarung sind an dieser Stelle ebenfalls nicht akzeptabel.

2.3 Jugendleiter/innen-Card (Juleica) und Führungszeugnis

Für den Deutschen Bundesjugendring (DBJR) gibt es keinen Zusammenhang zwischen Juleica und Führungszeugnis. Beides hat nichts miteinander zu tun! Die Juleica weist eine Qualifizierung nach und bestätigt, dass der oder die Inhaber_in ehrenamtlich engagiert ist. Ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, richtet sich nach der Tätigkeit und Umständen (F 4.2.), nicht nach der Qualifikation. Eine Pflicht, für die Juleica ein Führungszeugnis vorzulegen, lässt sich weder aus dem Bundeskinderschutzgesetz herleiten noch aus den bundesweiten Qualitätsstandards.

3 Wie kommen Vereinbarungen zustande?

Die Vereinbarung nach Bundeskinderschutzgesetz wird immer zwischen einem Verband und dem Jugendamt geschlossen. Die Initiative geht normalerweise vom Jugendamt aus, es

ist dazu verpflichtet. Der Verband kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwar nicht generell ablehnen, aber der Inhalt ist Verhandlungssache im Rahmen des Gesetzes. Der Entwurf einer Vereinbarung des Jugendamtes muss daher nicht akzeptiert werden. Der Verband kann mit einem eigenen Entwurf oder einem Gegenentwurf in die Verhandlungen gehen. Dafür können diese Hinweise, die Empfehlungen des Landesjugendrings und/oder des Landesverbandes usw. herangezogen werden. Was das Jugendamt in die Vereinbarungen aufnehmen möchte, muss durch den Jugendhilfeausschuss (grundsätzlich) beschlossen werden. Hier ist es wichtig, im Jugendhilfeausschuss rechtzeitig entsprechende Weichen im Sinne der Verbände zu stellen. Ein Beschluss des Ausschusses ist jedoch für den Verband noch nicht bindend; Der Jugendhilfeausschuss beschließt lediglich, was aus Sicht des Jugendamtes in der Vereinbarung stehen sollte. Der Ausschuss kann den Verband also nicht verpflichten, das zu akzeptieren. Soweit eine Zuständigkeit im Verband nicht klar erkennbar ist (z. B. der Vorstand nach BGB bei einem e.V.), sollte immer davon ausgegangen werden, dass diejenigen Personen im Verband zuständig sind, die auch die Förderanträge unterschreiben. Eine Vereinbarung ist erst gültig, wenn sie von beiden Seiten, also auch den Verbandsvertreter_innen unterschrieben ist.

4 Was soll, was kann in der Vereinbarung stehen?

4.1 Allgemein

Die Regelungen der Vereinbarungen sollen eindeutig sein und möglichst wenig Interpretationsspielraum beinhalten. Sie sollte eine Liste aller Tätigkeiten sowie Angebote und Maßnahmen beinhalten, die im Verband üblicherweise vorkommen. Für diese Fälle sollte in der Vereinbarung beschrieben sein, ob und unter welchen sonstigen Bedingungen die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist – oder nicht. Die letzte Entscheidung für einen konkreten Fall muss auf Grundlage der Vereinbarung immer der Verband treffen! Alle Rege-

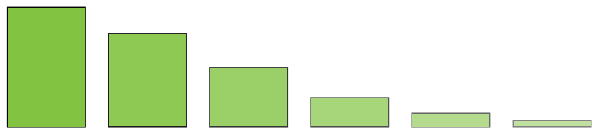
lungen müssen sich nach dem richten, was durch das Bundeskinderschutzgesetz vorgegeben ist. Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz muss in den Vereinbarungen klar geregelt werden, bei welchen Tätigkeiten der Verband erst das Führungszeugnis von Ehrenamtlichen einsehen muss, bevor sie tätig werden dürfen. Das richtet sich nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen, der bei einer konkreten ehrenamtlichen Tätigkeit zustande kommt. In der Regel sollten die Vereinbarungen so formuliert sein, dass die Tätigkeiten und Maßnahmen beschrieben werden, bei denen ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Einige Jugendämter möchten lieber die gegenteilige Formulierung: Sie wollen von einer Führungszeugnispflicht ausgehen und nur Tätigkeiten nennen, bei denen kein Führungszeugnis nötig ist. Für den Verband ist das wesentlich ungünstiger und schwieriger zu handhaben. Das sollte möglichst vermieden werden. Der Gesetzgeber erkennt die Vielfalt ehrenamtlichen Engagements an und möchte daher keine generellen Regelungen, er will eine konkrete Betrachtungsweise.⁶ Pauschalregelungen in Vereinbarungen wie „alle Ehrenamtlichen“, „alle Ehrenamtlichen über XX Jahre“ oder „immer“ entsprechen nicht dem Gesetz. Die Entscheidung, ob ein Führungszeugnis notwendig ist, muss immer von der Tätigkeit und den Umständen abhängig sein. Folgende Inhalte in Vereinbarungen werden empfohlen:

4.2 Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

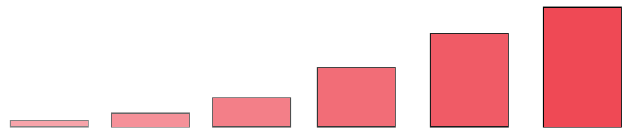
Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, wenn es also um Tätigkeiten in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang geht. Damit sind alle Tätigkeiten, die keinen betreuenden o. pädagogischen Anteil haben, nicht erfasst (z.B. Kassenwart, Materialwart, reine Vorstandstätigkeit, Webseitenbetreuung, der Ausschank- und

Thekendienst im Jugendtreff oder als Köch_in in der Ferienfreizeit). Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz. Innerhalb der pädagogischen oder betreuenden Tätigkeiten ist in der Vereinbarung zu regeln, für welche nach Art, Dauer und Intensität eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis der oder des Ehrenamtlichen notwendig ist. Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) er-

möglichen, ein besonders Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann. Folgende Kriterien können genutzt werden, um das Potenzial der Gefährdung abzuwägen: Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist. Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.



Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.



Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.

ART

Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis.

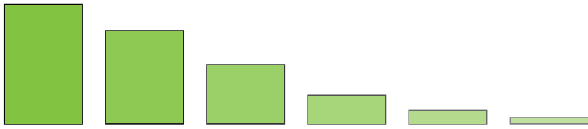
Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben.

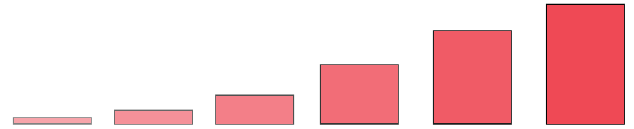
Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis. (Das ist in Jugendverbänden jedoch unwahrscheinlich.)

Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.

Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder/und haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.



Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.



Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.

INTENSITÄT

Die konkrete Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen Ehren- und Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).

Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).

Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z.B. klassisch die Gruppenstunde).

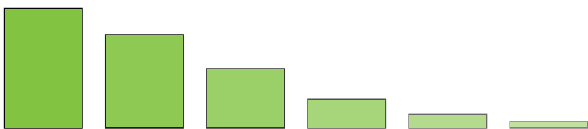
Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. einzelne/n Jugendliche/n (z.B. ehrenamtlicher Nachhilfunterricht).

Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).

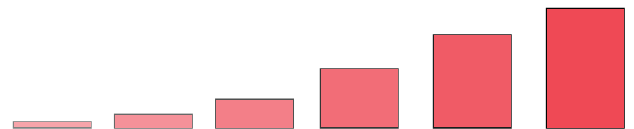
Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).

Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen.

Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).



Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.



Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.

DAUER

Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.

Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.

Die Tätigkeit bezieht sich auf andere Kinder und Jugendliche (z.B. Beratungsangebote).

Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden).

5 Anwendungsbeispiele / Sonderfälle

Zusätzlich zu den Punkten in Absatz 4 ist es sinnvoll, in der Vereinbarung zu regeln, wie mit folgenden Fällen umgegangen wird:

5.1 Übernachtung

Für Maßnahmen mit Übernachtung der Kinder und Jugendlichen gilt: Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Führungszeugnisses hängt nicht von der Maßnahme selbst sondern von der Tätigkeit innerhalb der Maßnahme ab. Für Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird in den Vereinbarungen normalerweise eine Pflicht zur Einsichtnahme stehen; weil ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht. Wenn konkrete Umstände (z. B. zusätzliche Maßnahmen, um einen Missbrauch des Vertrauensverhältnisses zu vermeiden) das Gefährdungsrisiko senken, kann vereinbart werden, dass kein Führungszeugnis notwendig ist. In diesen Fällen sollte jedoch regelmäßig dokumentiert werden, welche Umstände das genau sind. Für Tätigkeiten im Rahmen einer Maßnahme mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Zeltlager), bei der ein oder eine Ehrenamtliche_r nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen übernachtet (z. B. weil nur ein einmaliges Angebot oder eine Aktion an einem Tag des Lagers angeboten wird), ist es nicht notwendig, ein Führungszeugnis mit der Begründung „Übernachtung“ vorlegen zu lassen.

5.2 Minderjährige als Ehrenamtliche

Weil das Gesetz keine pauschalen Regelungen – auch nicht nach dem Alter – vorsieht und sie auch nicht der Wirklichkeit entsprechen würden, sind Minderjährige nicht prinzipiell von der Vorlagepflicht ausgenommen. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Settings, in denen sie tätig sind, eine Vorlagepflicht nicht erfordern; weil etwa nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilneh-

menden besteht sowie kein entsprechendes Machtverhältnis existiert.

5.3 Gleichaltrigengruppe

Hier gilt Ähnliches wie in Punkt F 5.2. Sobald die oder der Ehrenamtliche unter nahezu Gleichaltrigen ist (z. B. innerhalb einer Jugendgruppe), ist die Gefahr gering, dass ein ausnutzbares Machtverhältnis oder ein besonderes, ausnutzbares Vertrauensverhältnis entsteht. In der Regel muss nicht ins Führungszeugnis geschaut werden.

5.4 Spontanes Ehrenamtliches Engagement

Maßnahmen oder Aktivitäten sollten nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines Führungszeugnisses durch die oder den Ehrenamtlichen zu kurz war (z.B. bei spontanen Aktivitäten oder bei Ersatz für ausgefallene Betreuer_innen). Deswegen sollte eine Regelungen in die Vereinbarung aufgenommen werden, dass von der oder dem Ehrenamtlichen eine persönliche Selbstverpflichtungs- bzw. Ehrenerklärung eingeholt wird, wenn sich auf Basis der anderen Punkte der Vereinbarung die Notwendigkeit zur Einsicht in das Führungszeugnis ergibt.

5.5 Ausländische Ehrenamtliche

Ehrenamtliche, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz nicht ständig in Deutschland haben, können kein deutsches Führungszeugnis vorlegen.⁷ Daher sollte in diesen Fällen ein vergleichbarer Schutz durch eine persönliche Ehren- oder Selbstverpflichtungserklärung sichergestellt werden.⁸

6 Welches Jugendamt ist für die Vereinbarungen zuständig

Wenn sich die Tätigkeit eines Verbandes über den Zuständigkeitsraum mehrerer Jugendämter erstreckt, sollten die betroffenen Jugendämter vereinbaren, dass jenes zuständig ist, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat (Geschäftsstelle, postalische Anschrift). Bei überörtlicher Tätigkeit (z.B. beim Landesverband) sollte

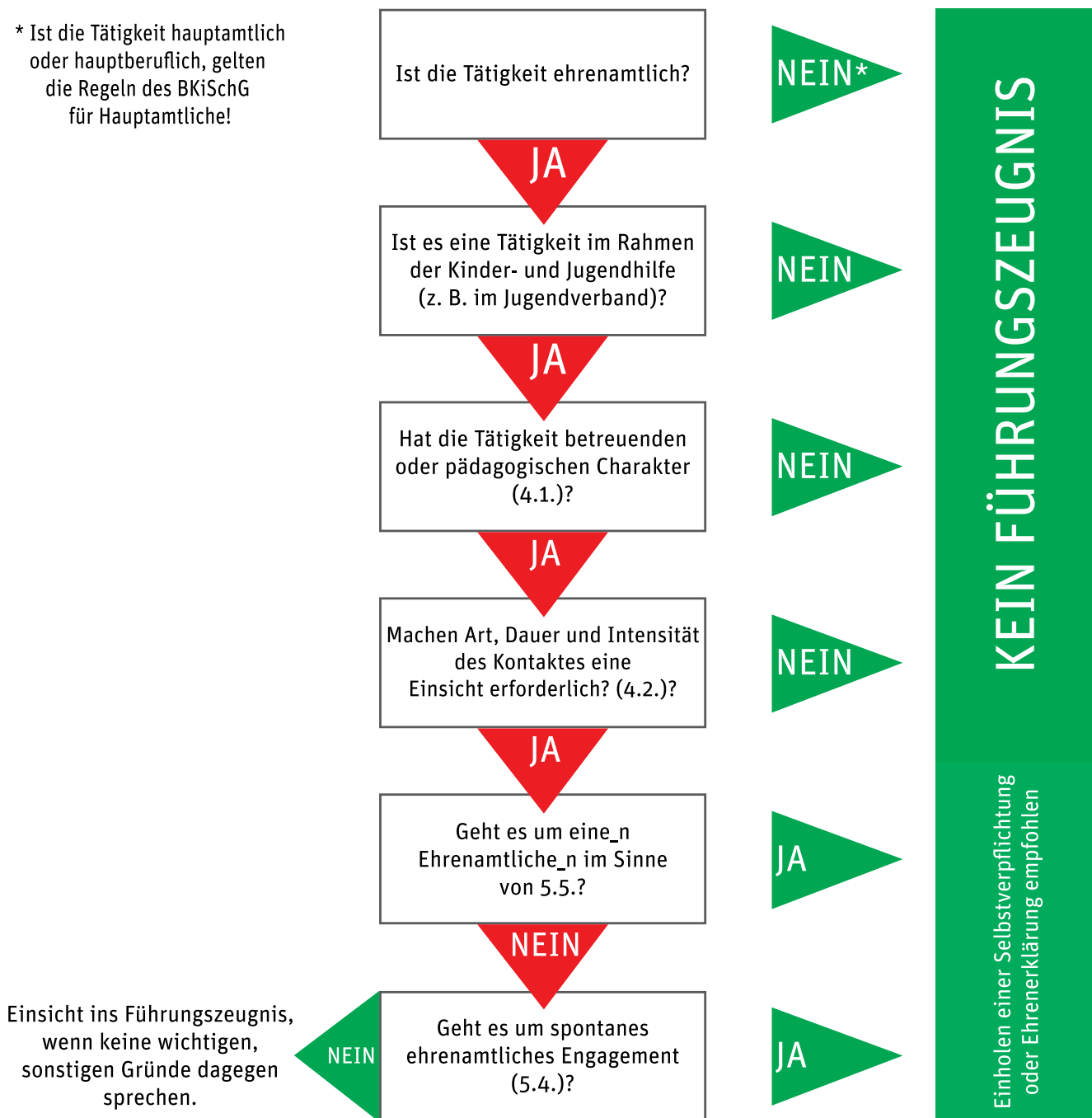
möglichst eine Vereinbarung mit dem Landesjugendamt geschlossen werden – statt mit einzelnen lokalen Jugendämtern.

7 Verfahren Datenschutz

7.1 Einsichtnahme

Im Rahmen des Gesetzes ist nur eine Einsichtnahme des Führungszeugnisses im wörtlichen Sinne erlaubt: Der oder die Ehrenamtliche zeigt dem oder der Verantwortlichen im Verband das Führungszeugnis. Weder das Original noch eine Kopie bekommt der Verband. Für die eigenen Unterlagen (Dokumentation) ist zu empfehlen, ein Liste aller betroffen ehrenamtlich Tätigen zu erstellen, sie aktuell zu halten und darin zu vermerken, ob und wann ein Führungszeugnis eingesehen wurde. Diese Liste ist ein sensibles Dokument! Sie sollte nur denjenigen zugänglich gemacht werden, bei denen dies unbedingt notwendig ist. Die Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Das Jugendamt darf keine Einsicht oder Herausgabe fordern, auch nicht im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung. Sollte der Verband anstreben, die Prüfung des Führungszeugnisses einer anderen Stelle (z.B. dem Landesverband oder Erwachsenenverband) zu überlasse, ist ein schriftliches Einverständnis der oder des Ehrenamtlichen unverzichtbar. Das Führungszeugnis ist grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit (Ausnahme F 5.4.) einzusehen. Das Führungszeugnis sollte zu diesem Zeitpunkt maximal drei Monate alt sein. Spätestens nach fünf Jahren muss ein aktuelles Führungszeugnis eingesehen werden. Eine Schwäche des erweiterten Führungszeugnisses ist: Neben den für die Prüfung im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes notwendigen Vorstrafen (F 0) kann es auch andere enthalten. Ein Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit soll aber nur nach dem Bundeskinderschutzgesetz, also nur aufgrund der im Gesetz benannten, ‚einschlägigen‘ Vorstrafen (F 0) erfolgen. Die Einsichtnahme beschränkt sich deshalb darauf, ob Einträge zu diesen entsprechenden Paragrafen enthalten sind. Andere Einträge zu Paragrafen, die nicht

* Ist die Tätigkeit hauptamtlich oder hauptberuflich, gelten die Regeln des BKiSchG für Hauptamtliche!



in diesem Katalog stehen, sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Entsprechende Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden. Das erweiterte Führungszeugnis dient ausschließlich der Prüfung nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Es darf daher nicht für andere Zwecke verwendet oder angefordert werden. Die oder der Ehrenamtliche muss bei der Beantragung deswegen eine entspre-

chende Bestätigung des Verbandes vorlegen.

7.2 Kosten

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis befreit. Bei der örtlichen Meldebehörde muss ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und durch eine Bescheinigung des Verbandes nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für

eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben.⁹

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. beim Jugendverband) im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.

Zusammenfassung: Wie sollte eine Vereinbarung aussehen?

In der Vereinbarung zwischen Verband und Jugendamt nach § 72a Absatz 4 Bundeskinderschutzgesetz sollten folgende Punkte enthalten sein:

- ▶ Eine Aufzählung der Grundlagen für die Vereinbarung; also neben dem Bundeskinderschutzgesetz auch der Beschluss des Jugendhilfeausschusses, eventuelle Empfehlungen des Landes und/oder ähnliches.
- ▶ Eine Liste aller Tätigkeiten sowie Angebote und Maßnahmen, die im Verband üblicherweise vorkommen sowie die Feststellung, ob jeweils die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist oder nicht (F 4.1.)
- ▶ Die Betonung, dass auf Basis der Liste (s.o. / F 4.1.) die letzte Entscheidung im konkreten Einzelfall immer der Verband trifft.
- ▶ Eine Regelungen zu den Fällen in F 5.
- ▶ Eine Regelung, dass die Gebühren für die Führungszeugnisse vom Jugendamt erstattet werden (o.ä.), wenn durch neue Bestimmungen generell oder im Einzelfall keine Gebührenbefreiung erfolgt.
- ▶ Eine Regelung, dass sich die Entscheidung über die Einsichtnahme nach den Regeln dieser Vereinbarungen richten, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.
- ▶ Eine Ansprechperson des Jugendamtes für Fragen zu dieser Vereinbarung.
- ▶ Die Verabredung, dass diese Vereinbarung regelmäßig (z.B. jährlich) in einem gemeinsamen Gespräch überprüft und ggf. angepasst wird.

Ausführliche Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz gibt es unter:

dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz

oder unter hessischer-jugendring.de/praevention



Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-,
Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer
Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer
Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rund-
funk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

VERWEISE

1 Hier und im Folgenden beziehen sich alle Aussagen zum Bundeskinderschutzgesetz – wenn nichts anders formuliert ist – auf den § 72 a Absatz 4.

2 Daher wird oft auch von § 72a Bundeskinderschutzgesetz gesprochen.

3 § 72a Absatz 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz, durch das Bundeskinderschutzgesetz seit 1. Januar 2012 im Kinder- und Jugendhilfegesetz

4 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen unter G.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/
Shortlink: [G bit.ly/T8nyMG](http://G.bit.ly/T8nyMG)

5 siehe § 72a Absatz 2 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz.

6 Quelle: Gesetzesbegründung

7 Der Gesetzgeber bezieht sich aber ausdrücklich auf Verurteilungen nach deutschem Strafrecht. Ausländische Führungszeugnisse oder das Europäische Führungszeugnisse sind zum einen nicht praktikabel und zum anderen nicht aussagefähig, da die nationalen Strafrechtsregelungen im Bereich des Sexualstrafrechts sehr stark abweichen.

8 Quelle: Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lutz Stroppe an den Abgeordneten Sönke Rix (8/175)

9 siehe Merkblatt des Bundesamtes für Justiz vom 6. Juni 2012

: Die Paragraphen 8a und 79a aus dem Bundeskinderschutzgesetz

Inhalt und Bedeutung für die Jugendverbandsarbeit

Neben dem sehr wichtigen Paragraphen 72a stellte Daniel Grein auf dem Fachtag auch die Paragraphen 8a inklusive ihrer Bedeutung für die Jugendverbandsarbeit vor. Wir dokumentieren hier die wichtigsten Punkte in einer Zusammenfassung, die auf einer Arbeitshilfe des Bayerischen Jugendrings basiert.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Was steht im Gesetz?

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage

gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner unmittelbaren Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Ju-



gendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem öffentlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Was bedeutet das?

Der Paragraph richtet sich in erster Linie an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe und damit in der Regel das Jugendamt. Er präzisiert die Wahrnehmung des Schutzauftrags des freien Trägers.

Auch bisher schon musste das Jugendamt mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen darüber treffen, wie diese ihren Schutzauftrag in Bezug auf das Kindeswohl wahrnehmen. Der Abschluss dieser Vereinbarungen war ein langwieriger Prozess.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung des § 8a Abs.2 a.F. sieht § 8a Abs.4 n. F. nun feste Handlungsschritte auch beim freien Träger vor.

Der freie Träger muss demnach:

Gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

Zur Einschätzung der Gefährdung die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft heranziehen

Bis zur Grenze der Schutzzweckgefährdung die Kinder/Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten einbeziehen

Und auf Hilfsangebote hinweisen und zu deren Inanspruchnahme hinwirken.

Wenn eine Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten nicht erfolversprechend ist oder die Gefährdung durch eine Einbeziehung erhöht wird oder aber

eine Gefährdungseinschätzung aus sonstigen Gründen nicht zuverlässig erfolgen kann, ist das Jugendamt zu informieren, damit dort der Schutzauftrag entsprechend wahrgenommen werden kann.

Dem freien Träger wird durch die Neuregelung ein klarer Verantwortungsbereich übertragen. Es ist daher erforderlich, die beschäftigten Fachkräfte grundsätzlich im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen zu schulen, insbesondere auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte hinzuweisen und ein Konzept für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bereitzuhalten und zu etablieren.

Auswirkungen auf die Jugendverbandsarbeit

Die Auswirkungen und Veränderungen dürften recht gering sein. Zwei Bedingungen müssen zunächst erfüllt sein, damit sich überhaupt eine Relevanz ergibt. Erstens: der Jugendverband ist Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes. Zweitens: Er beschäftigt in diesem Zusammenhang Fachkräfte.

Sollte dies der Fall sein, dann sollte in den letzten Jahren ohnehin schon eine Vereinbarung nach § 8a mit dem Jugendamt geschlossen worden sein. Diese müsste dann gegebenenfalls angepasst werden

§ 79a Qualitätsentwicklung als Aufgabe

Was steht im Gesetz?

§ 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Was bedeutet das?

§ 79a SGB VIII richtet sich ausschließlich an den öffentlichen

Träger der Jugendhilfe. Eine Einbeziehung der freien Träger findet nur mittelbar über § 74 SGB VIII (s.u.) statt.

Angesprochen sind sowohl der überörtliche als auch der örtliche öffentliche Träger.

Die Form des § 79a SGB VIII wurde erst aufgrund einer Kompromissfindung im Vermittlungsausschuss gefunden. Während seitens der Bundesregierung und des Bundestages ursprünglich eine Regelung geplant war, die auch eine Verpflichtung der öffentlichen Träger zum Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern vorsah, forderte der Bundesrat ursprünglich die komplette Streichung des § 79a.

Im Ergebnis ist die gefundene Regelung sicher leichter umsetzbar als die ursprüngliche, sie gewährt den freien Trägern aber weniger Möglichkeiten zur Mitgestaltung, so dass deren Einflussnahme auf die Qualitätskriterien und -maßnahmen regelmäßig nur über den Jugendhilfeausschuss möglich ist. Diese Beteiligung ist aber grundsätzlich gegeben, denn die Umsetzung des § 79a, insbesondere die konzeptionellen Arbeiten sind kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Jugendamt und daher durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen. Zudem ist es sehr empfehlenswert, die Jugendhilfeplanung intensiv in diese Umsetzungsarbeiten einzubeziehen.

§ 79a SGB VIII enthält einen gesetzlichen Auftrag zur umfassenden Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelung umfasst sämtliche Aufgaben und Leistungen nach § 2 SGB VIII und hebt insbesondere die Qualitätsanforderungen an die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Notwendigkeit der Vernetzung

und Kooperation hervor.

Auswirkungen auf die Jugendverbandsarbeit

Die umfassenden Verpflichtungen des § 79a SGB VIII erfassend selbstredend auch die Jugendarbeit. Jedoch wird es eine wichtige Aufgabe der Träger der Jugendarbeit sein, mit besonderem Augenmerk die Qualitätsentwicklung einerseits selbstbewusst voranzutreiben, andererseits aber auch die Besonderheiten der Jugendarbeit insbesondere deren Selbstorganisation und Strukturen zu achten.

Neben den in § 79a sind auch die allgemeinen Leitziele und Grundsätze des SGB VIII als Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen, für die Jugendarbeit sind dies insbesondere die den §§ 11 und 12 SGB VIII zugrundeliegenden Prinzipien der Partizipation, selbstbestimmte und selbstorganisierte Handlungsformen und -strukturen, Förderung der Jugendverbände u. dergl. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die Verbandsautonomie und die Selbstorganisation nicht durch vermeintliche Standards überreglementiert werden, sondern seitens der öffentlichen Träger die Qualität insbesondere durch beratende, unterstützende und fördernde Kriterien gesichert und weiterentwickelt wird. Es sollte zum einen auf eine angemessene Ausstattung der Jugendarbeit (v.a. strukturell, personell, finanziell) bei den öffentlichen und freien Trägern und zum anderen darauf geachtet werden, dass eine Reglementierung nur an den tatsächlich erforderlichen und angemessenen Stellen verbindlich festgeschrieben wird. Es ist daher allen Trägern der Jugendarbeit zu empfehlen, sich intensiv in die Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmaßnahmen und deren konzeptionelle Erarbeitung bzw. Fortschreibung einzubringen, sei es im Jugendhilfeausschuss, sei es durch sonstige Formen der aktiven Beteiligung.



Der Text basiert auf der Veröffentlichung „Das Bundeskinderschutzgesetz“ des Bayerischen Jugendrings.

Wir danken für die freundliche Genehmigung der Verwendung. Die Arbeitshilfe „Das Bundeskinderschutzgesetz“ steht auf bjr.de als Download zur Verfügung und eignet sich gut zur weiteren Vertiefung.

: Wie mache ich Jugendleiter/innen fit für das Thema

Nadja Schmelzeisen, Lotsenstelle Kindeswohl BDKJ Mainz

Im Workshop von Nadja Schmelzeisen (Lotsenstelle Kindeswohl BDKJ Mainz) ging es um die Frage, wie das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ in einem Jugendverband strukturell umgesetzt werden kann und welche Rolle dabei die

Qualifikation von vor allem ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spielt. Der Workshop wird hier in Form der Übersichtspräsentation von Nadja Schmelzeisen dokumentiert.

Netzwerk Prävention sexualisierte Gewalt

17.12.2012, Lotsenstelle
1 Kindeswohl



Zielsetzung

- Achtsames Miteinander (Im Umgang mit Nähe und Distanz)
- Ermutigung zu einem wertschätzenden Umgang mit dem Thema
- Vertraut werden mit bereits vorhandenem Material/bereits vorhandenen Strukturen
- Aufbau einer Netzwerkstruktur als Unterstützungssystem
- Schaffen transparenter Kommunikationsstrukturen vor Ort (auch für den konkreten Verdachtsfall)

2 17-12-2012



Was kann präventiv geschehen?

Kultur der Grenzachtung
Verantwortliche sensibilisieren und stärken
Mit klaren Standards für Transparenz sorgen, nach innen und außen
Übergriffiges Verhalten unterbinden
Junge Menschen stärken



Protect

Perspektivwechsel
Junge Menschen tragen Verantwortung nicht alleine
Erwachsene kommen in die Pflicht
Junge Menschen erfahren Schutz durch aufmerksame und sensibilisierte Erwachsene
Gleichzeitig gezielte Stärkung der Jungen Menschen



Empowerment

Information der Jungen Menschen über sexualisierte Gewalt

Befähigung sich zur Wehr zu setzen
Stärkung der Jungen Menschen

Große Eigenverantwortlichkeit
Kein ausreichend wirksamer Schutz!!!



Lotsenstelle Kindeswohl

- Beratung und Unterstützung von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in Fragen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.
- Fallbearbeitung und Dokumentation
- Erstellen der neuen Materialien zum Thema: Kinder stark machen



6 17-12-2012

Schulungen im BDKJ/BJA

- Schulungen im Bereich der jugendlichen Ehrenamtlichen und Teamer werden über die KJZ'S und/oder Verbände angeboten.
- Schulung für neue Mitarbeiter/innen im BDKJ/BJA werden über die Lotsenstelle Kindeswohl angeboten.
- Schulung für die Verwaltungskräfte hat stattgefunden.

Fazit: Insgesamt waren bis zum Sommer 2012 von 6000 Gruppenleiter/innen ca. 2000 ausgebildet.



7 17-12-2012

Präventionsmaterial

Broschüre Kinder schützen, Aufl. 10.000

6.420 Broschüren versendet

Selbstverpflichtungserklärungen, Aufl.2500

Nachbestellung von 2.000 war nötig

Notfallkarten, Aufl.5.000

4.580 versendet

Poster, Aufl.:400

235 versendet



8 17-12-2012

Homepage BDKJ/BJA

- Button, Prävention sexualisierte Gewalt
- Einführung in das Thema
- Termine der Präventionsschulungen auf einen Blick
- Gesetzliche Regelungen
- Links und Downloads



9 17-12-2012

In Planung

- Material für Kinder-(gruppenstunden), zum Thema Kinder stark machen
- Fortsetzungsmodul für die Schulungen



10 17-12-2012

Bundeskinderschutzgesetz

- Das BKiSchG ist zum 1.12.2012 in Kraft getreten
- Es enthält keine pauschale Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche.
- Ehrenamtliches Engagement soll nach Art, Dauer und Intensität betrachtet werden. Hierzu werden Umsetzungsempfehlungen auf Bundesebene entwickelt.
- Sobald diese beschlossen wurden, wird es Gespräche mit den Ländern geben, wer alles ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss



13 17-12-2012

Bundeskinderschutzgesetz

- Das BKiSchG ist zum 1.12.2012 in Kraft getreten
- Es enthält keine pauschale Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche.
- Ehrenamtliches Engagement soll nach Art, Dauer und Intensität betrachtet werden. Hierzu werden Umsetzungsempfehlungen auf Bundesebene entwickelt.
- Sobald diese beschlossen wurden, wird es Gespräche mit den Ländern geben, wer alles ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss



13 17-12-2012

BKiSchG

- Zwischen Kommunen und den freien Trägern (BDKJ) sollen Vereinbarungen zur Qualitätssicherung abgeschlossen werden.
Auch dazu soll es Empfehlungen geben.
- Über Neuigkeiten werdet ihr zeitnah informiert.



13 17-12-2012

Danke

...für Eure Aufmerksamkeit
Lotse stelle Kindeswohl
Tel.: 06131/253-689
Lotse stelle-
kindeswohl@bistum-mainz.de



14 17-12-2012



Über den Link auf der linken Seite geht es zur Website der Lotse stelle Kindeswohl des BDKJ Mainz mit weiteren vielen Informationen zum Thema. Auf dem Infoportal des Hessischen Jugendrings zum Thema findet sich neben der oben stehenden Präsentation in digitaler Form noch eine Präsentation mit Grundinformationen zum Thema Prävention und eine Präsentation zur Methode „Nähe und Distanz Barometer“, die in dem Workshop durchgeführt wurde.

: Wie mache ich das Zeltlager fit das Thema?

Sabine Knöss, SJD - Die Falken Landesverband Hessen

Im Workshop von Sabine Knöss (SJD- Die Falken Landesverband Hessen) ging es um die Frage, wie mit dem Thema „Kindeswohl und Prävention sexualisierter Gewalt“ in Freizeiten und Zeltlagern umgegangen werden kann.

Dazu wird das Thema zunächst in die Bereiche Prävention und Intervention unterteilt. Das Konzept sieht vor, den Bereich Prävention weiter zu unterteilen in eine strukturelle und eine individuelle Ebene. Auf der strukturellen Ebene wird mit Helfer/innenteams, Ansprechpersonen für das Thema „Sexu-

alisierte Gewalt“ und pädagogischen Helfer/innen-Besprechungen gearbeitet. Die pädagogischen Besprechungen werden frei gehalten von organisatorischen Fragen und stehen rein zum Austausch über Thema zur Verfügung.

Auf der individuellen Ebene differenziert das Konzept zwischen Helfer/innen und Kindern. Für diese beiden Zielgruppen stehen die unten genannten Methoden und Angebote zur Sensibilisierung und Qualifikation zur Verfügung, die zum Teil auch als Download auf hjr.de bereit stehen.

Prävention

strukturelle Ebene

- ▶ Helfer/innenteams (m/w)
- ▶ Ansprechpersonen (m/w) Sexualisierte Gewalt
- ▶ Pädagogische Helfer/innen-Besprechungen (regelmäßig und in kleiner Runde)

individuelle Ebene

Helfer/innen

- ▶ Qualifikation
- ▶ Sensibilisierung
- ▶ Ampelsystem
- ▶ Flyer „Meine Gruppe und ich“
- ▶ Selbstverpflichtungserklärung

Kinder

- ▶ Gruppenflyer
- ▶ Miteinandertag
- ▶ Gruppenzeit

Der Bereich der „Intervention“ regelt die Abläufe in Bezug auf einen Verdacht oder Fall von Kindeswohlgefährdung oder sexualisierter Gewalt. Als Zielgruppen sind erneut die Grup-

pe, die einzelnen Helfer/innen und die Ansprechpersonen für das Thema benannt. Dazu ist die Lager- oder Freizeitleitung explizit genannt.

Intervention

Gruppe und Helfer/innen

- ▶ Gespräche mit den Betroffenen und / oder der Gruppe
- ▶ gemeinsames Festlegen von Verhaltensregeln
- ▶ Ampelsystem

Ansprechpersonen

- ▶ pädagogische Beratung der Helfer/innen
- ▶ Bildung einer Interventionsgruppe zur gemeinsamen Beratung von Maßnahmen. Eventuell hinzu ziehen einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ einer örtlichen Beratungsstelle (z.B. Kinderschutzbund)
- ▶ Information der Lagerleitung und wenn nötig, externer Stellen
- ▶ Dokumentation

Lagerleitung

- ▶ Mitarbeit in der Interventionsgruppe
- ▶ Information des Teams (so weit nötig, Schutz der Beteiligten achten!)
- ▶ falls nötig Elterngespräche

Die schematische Darstellung von Sabine Knöss fasst den Umgang mit dem Thema auf Freizeiten konzeptionell zusammen. Auf dem Infoportal des Hessischen Jugendrings finden sich zudem zur Vertiefung unter anderem

- ▶ ein Beispiel einer Ampel zur Einschätzung der Gefährdung in Fällen sexualisierter Gewalt
- ▶ die Zusammenfassung „Meine Gruppe und ich!“ für Helfer/innen inklusive einer Selbstverpflichtungserklärung
- ▶ ein beispielhafter Ablauf eines „Miteinandertags“ zur thematischen Auseinandersetzung mit Kindern



: Material und weiterführende Links



Der Flyer, der dieser Broschüre beigelegt ist, bündelt zum einen die wichtigsten Punkte gelingender Präventionsarbeit in den Jugendverbänden. Zum anderen finden sich darin kurz und knapp die wichtigsten Informationen zur Bedeutung des Bundeskinderschutzgesetzes für Jugendverbände. Auf dem Infoportal des hjr (► QR-Code links) finden sich zudem zu allen Punkten aus dem Flyer weiter gehende Informationen zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem Thema. Ergänzt werden die Informationen durch eine Vielzahl an Links zu Methoden und Materialien für die Praxis.

Hier steckt kein Flyer mehr?

Dann einfach über die Geschäftsstelle
des Hessischen Jugendrings
(0611 - 990 83 0 oder
info@hessischer-jugendring.de) nach-
bestellen.



Hessischer Jugendring e.V.
Schiersteiner Str. 31–33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0
Fax 0611 990 83-60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de